

gründete die Firma Nord-Offset den Rauschschuß im vergangenen November, „die für das Unternehmen . . . wichtig ist“. Das Gewissen des Druckers sei im übrigen „nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages“.

So ähnlich sah es nun auch das Arbeitsgericht in Elmshorn. Es billigte Schlichting zwar ausdrücklich „ehrenwerte Motive“ zu. Bei der Arbeitsverweigerung jedoch habe er sich in einem „Rechtsirrtum“ befunden, der es lediglich erlaube, die fristlose Kündigung in eine fristgerechte umzuwandeln. Die Bücher, für die der beanstandete Prospekt warb, mochten die Richter erst gar nicht würdigen.

Bei der Beurteilung des bislang kaum gerichtsnotorischen Terrains zwischen Gewerbe und Gewissen hielten sich die Rechtshüter mehr an Bewährtes aus dem Schuldrecht, dem zufolge man „das eigene Gewissen sich selber, nicht aber den anderen etwas kosten lassen darf“ („Bonner Kommentar“).

Sollte das Beispiel des Arbeiters Schule machen, dann wäre, so hatte zudem der Firmenanwalt vor Gericht argumentiert, „die Stellung des Arbeitgebers untergraben“: Vielleicht sei „morgen“ schon „eine der feministischen Bewegung zugetane Arbeitnehmerin“ nicht mehr bereit, „an einer Zeitschrift mit freizügiger Titelseite“ zu arbeiten. Und „übermorgen“ verstoße womöglich „etwas gegen Allahs oder Christi Gebote“. Neben einem Personaleinsatzplan, bangte der Firmenanwalt, „bräuchte man dann noch einen Gewissenskonfliktplan“.

Ob das Urteil in der nächsten Instanz, vor dem Landesarbeitsgericht, Bestand haben wird, steht dahin. Drucker Schlichting und die Gewerkschaft Druck und Papier wollen notfalls bis zum Bundesarbeitsgericht gehen, um endgültig zu klären, wann ein Arbeitnehmer wider sein Gewissen arbeiten muß und wann nicht. Das Gericht wird dann auch dazu Stellung nehmen, hofft Schlichting, ob sich der Konflikt auf die umstrittenen Prospekte begrenzen läßt (so die Auffassung des Arbeitsgerichts) oder ob nicht auch die Produkte, für die geworben wird, in die Beurteilung einbezogen werden müssen – eine womöglich entscheidende Frage.

Denn: Verstoßen die Prospekte, nach Ansicht der Richter, noch nicht gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen“, läßt sich das von den Büchern kaum behaupten. Das „Geleit“ zum Kretabuch etwa stammt vom einstigen „Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches“, Hermann Göring, der in diesem Bildband „ein Denkmal für den ungestümen Opfermut meiner todesmutigen Luftwaffe“ sah – eine Passage, die sich im Programm des Jahr-Verlags keineswegs wie ein Fremdkörper ausnimmt.

Der Hamburger Verlag ist für Schrifttum dieser Art seit Jahren bekannt: Das

Münchener Institut für Zeitgeschichte warf dem Jahr-Verlag schon 1974 vor, „zeitgeschichtliche Aufklärung ihrem Geschäftsinteresse unterzuordnen“. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften setzte Jahr-Produkte wie die Schallplatte „Hitler spricht“ und Nachdrucke der NS-Propagandazeitschrift „Signal“ gleich serienweise auf den Index – für sie darf weder mit Prospekten noch sonstwie öffentlich geworben werden.

Zum Erscheinen von Jahrs Serienzeitschrift „Das III. Reich“ (Emblem: ein Hakenkreuz) verbot ein Berliner Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft 1974 den Aushang Tausender von Hakenkreuzfahnen als Werbung an den Kiosken. Auch Plattenhüllen und Plakate wurden damals beschlagnahmt.

Lobpreisungen wie in Jahrs Buchpaketen mit Literatur aus dem eigenen Haus und aus anderen Verlagen hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1966 rechtlich gewürdigt – als „kriegsverherrlichend“.

## NATURSCHUTZ

### Bös abgeputzt

**Vor Gericht streiten Verbandsfunktionäre, wer als Naturschützer gelten darf. Im Gegensatz zu Gartenarchitekten soll Jägern, Anglern und Wandern in Hessen die Anerkennung versagt werden.**

Wenn Hessens Umweltminister Karl Schneider (SPD) über sich und sein Amt sinniert, gerät er leicht ins Schwärmen. Im Lande, so lobte er jüngst, werde „beispielhaft“ Umweltschutz betrieben, und auch beim Naturschutz liege Hessen vorn.



Westdeutsche Jäger: „Mehr Naturschutz ohne sie“?

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat den Minister nun ein wenig zurückgestuft: Die Richter in der Landeshauptstadt sind zu dem Schluß gekommen, Schneider hege längst überholte Vorstellungen von Landschaftspflege und Naturschutz, er verkenne gar die „Zielrichtung der neuen Naturschutzgesetzgebung“.

Das Gericht hatte einen auf den ersten Blick absonderlich anmutenden Streitfall zu entscheiden: die Frage, ob Verbände, die sich laut Satzung auch dem Naturschutz verschrieben haben, tatsächlich Naturschutzverbände sind – und ob sie vom Staat als solche anerkannt werden müssen.

Die Wiesbadener Richter verurteilten den Umweltminister, den hessischen Ableger der „Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege e. V.“ (DGGL) als Verband im Sinne des 1976 verabschiedeten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuerkennen, dessen Paragraph 29 die „Mitwirkung“ ausgewählter Organisationen bei einer Vielzahl staatlicher Vorhaben vorschreibt – von der Vorbereitung von Verordnungen und Programmen der Naturschutzbehörden bis hin zu Planfeststellungsverfahren, wenn „Eingriffe in Natur und Landschaft“ drohen.

In all diesen Fällen ist laut Paragraph 29 rechtsfähigen, gemeinnützigen Vereinen „Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben“, sofern die Organisationen „ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ fördern; ferner müssen die Verbände die „Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung“ bieten und zumindest landesweit tätig sein.

Um das amtliche Prädikat „Anerkannt nach § 29 BNatSchG“ ist unter Naturschützern und Juristen, vor Gerichten

und Behörden heftiger Streit entbrannt. Auf Bundesebene sind derzeit 16 Verbände, darunter die Dachorganisationen der Sportfischer, der Jäger sowie der Gebirgs- und Wandervereine, anerkannt. Auch die DGGL hat gegenüber dem Bund längst erreicht, worum ihr Landesverein in Wiesbaden gerichtlich kämpfen mußte.

In Hessen hat Schneiders Ministerium die begehrte Anerkennung bislang nur sieben Verbänden zuteil werden lassen, vielleicht, weil die Mitglieder des kleinen Klubs der Anerkannten in diesem Bundesland (wie sonst nur noch in Bremen) zusätzlich das brisante Recht haben, „Verbandsklage“ etwa gegen naturzerstörende Behördenentscheidungen zu erheben – und damit unter Umständen Multi-Millionen-Investitionen zu blockieren.

Die Wiesbadener Richter vergatterten die Landesregierung nun nicht nur, das

nicht eben viel beigetragen. Das letzten Monat publizierte Urteil, dem Fachleute bundesweite Signalwirkung beimessen, hat lediglich den alten Streit neu entfacht, wer denn alles sich mit Recht Naturschützer nennen darf.

Die organisierten Jäger (im Bundesgebiet knapp 230 000) und Sportfischer (etwa 450 000) reklamieren seit je für sich, „angewandten Naturschutz“ zu betreiben, entwickeln auch „Artenschutzprogramme“ und kümmern sich um die Erhaltung von Wild-Lebensräumen. Doch strikt ökologisch orientierte Umweltschützer werfen den Jägern und Anglern vor, daß sie die Natur eher nutzen als ihr nützen und den Naturhaushalt nicht gleichsam unparteiisch betrachten, sondern ihn lediglich nach ihren jeweiligen Hobby-Bedürfnissen gestalten.

So kämpfen Ökologen (Slogan: „Ohne Jäger mehr Naturschutz“) verbittert gegen Graureiher- und Greifvogel-

Die betroffenen Verbände reagieren auf das Urteil mit totalem Unverständnis. „Die haben uns böß abgeputzt“, schimpft Egon Gerhard, Geschäftsführer des „Verbandes Deutscher Sportfischer“. Wie Richter derart Recht sprechen könnten, „wo wir doch jede Gewässerverschmutzung sofort melden“, klagt der Angler, „ist mir schleierhaft“.

Auch die Jagd sei, behauptet Peter Boettcher vom „Landesjagdverband Hessen e. V.“, „immer schon Naturschutz“ gewesen. Die Jäger wollen nun juristisch gegen das Urteil angehen. Boettcher: „Das ist so hanebüchen, das lassen wir nicht auf uns sitzen.“

So pingelig sich die Verwaltungsrichter bei der Beurteilung von Anglern und Jägern zeigten, so großzügig verhielten sie sich gegenüber den Antragstellern.

Erstritten hat den Richterspruch der Wiesbadener Gartenbaudirektor Hildebert de la Chevallerie, Vorsitzender von knapp 200 hessischen Gartenexperten, die großenteils als Landschaftsarchitekten und Landschaftspfleger in städtischen Gartenämtern arbeiten und dort für die Gestaltung von Friedhöfen, Parks und Verkehrsinseln verantwortlich sind.

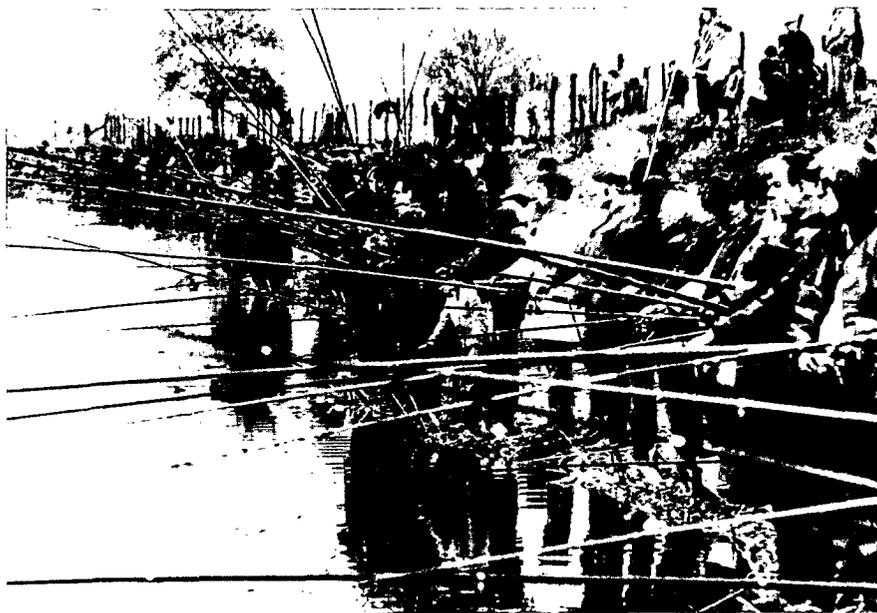
Zwar konnte Chevallerie, befragt nach Initiativen seines Vereins für den Naturschutz, die das Gesetz als Anerkennungsvoraussetzung fordert, nicht allzu viel bieten. Die Landschaftsarchitekten hatten höchstens mal Vorträge gehalten, etwa über „Öffentliches Grün in Italien“ oder „Landschaften in Afghanistan“. Das Gericht aber wertete das jeweils als löbliches „Gesprächsforum“ zu Informationsaustausch und Diskussion“.

Die Richter würdigten auch, daß die DGGL in ihrer Mitgliederzeitschrift „Garten und Landschaft“ immer wieder auch „für eine ausreichende Versorgung der Menschen mit lebendigen, benutzbaren und künstlerisch gestalteten Freiräumen“ plädiert. Was damit gemeint ist, blieb vor Gericht ungeklärt. Jedenfalls hätten die Gartenkünstler, so die Richter, damit „Inhalt und Auftrag des Naturschutzgesetzes“ erfüllt.

Ganz im Sinne der Wandlung des Naturschutzes vom „ehemals rein bewahrenden“ zum „aktiven gestaltenden“ sei auch, was Chevallerie als Vereinszweck angegeben hatte: die „Pflege von Garten-, Landschafts- und Friedhofskultur“. Denn „Pflegen“, so das Gericht, bedeute auch „Heilen“ und „Reparieren“ – mithin „aktives Gestalten“.

Wesentlich erschien den Verwaltungsrichtern, daß „70 Prozent“ der DGGL-Mitglieder im öffentlichen Dienst tätig seien und daher auch genügend Mittel und Muße hätten, „im Rahmen des Naturschutzes mitzuwirken“. Auch die „in einschlägigen“ Behörden und Ämtern „vorhandene Büroeinrichtung“ lasse dies erwarten.

Unberührt dagegen ließ die Richter, daß Naturschützer neuerdings immer häufiger über „ökologische Schildbürgerstreiche“ von Bediensteten der Grün-



Westdeutsche Angler: „Egoistisches Interesse“?

Klagerecht auch den Gartenkünstlern einzuräumen, sondern machten zugleich Naturschutzpolitik: „Ungefragt“ und „gegen jede juristische Praxis“, wie der Minister wettet, tadelte das Gericht Hessens obersten Naturschützer, weil er drei Verbände „rechtswidrig“ anerkannt habe.

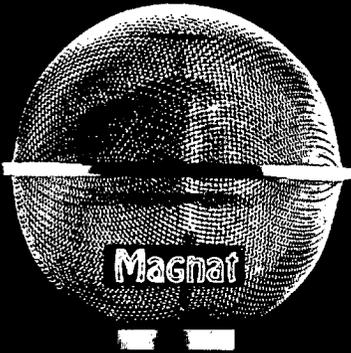
Weder dem hessischen Jagdverband noch den Gebirgs- und Wandervereinen und auch nicht den Sportfishern gehe es, sprachen die Richter, „vorwiegend“ um Naturschutz. In erster Linie sei diesen Verbänden an Jagd, Wandern und Fischen gelegen – folglich fehlten die Anerkennungsvoraussetzungen.

Das „beachtliche Urteil“ („Frankfurter Allgemeine Zeitung“), das den Minister nach eigenem Bekunden „fast aus den Socken kippte“, zeigt auf, wie zweifelhaft die Anerkennungspraxis in Bund und Ländern ist. Doch zur endgültigen Klärung haben die Richter in Wiesbaden

Abschüsse und den durch Überhege verursachten zu hohen Rehbestand, der vielerorts zu schweren Wildverbißschäden geführt hat. Zugleich klagen die Naturschützer über die Angelsportler, die durch das Aussetzen von Raubfischen die Gewässerfauna zu Lasten der ohnehin bedrohten Amphibien- und Kleinfischarten verfälschen, Schilfgürtel zerstören und Wasservogel von ihren Brutplätzen vertreiben.

Ähnlich eng wie die Öko-Streiter ziehen nun auch die Wiesbadener Richter gegenüber Hessens Wanderern, Jägern und Angelsportlern die grüne Grenze zum Naturschutz: „Nur vorübergehend“ und nicht vorwiegend, so die Entscheidung, verfolge die Jägerschaft landespflegerische Ziele; das gleiche gelte für die Wanderer. Der Sportfischerverband wahre lediglich „die Rechte der Angelsportvereine“ und vertrete damit auch „egoistische Individualinteressen“.

**JETZT IST ER DA!**



**PLASMA**

Der erste elektronische, omnidirektional abstrahlende Lautsprecher der Welt eröffnet eine neue Dimension im Klangerlebnis. – er arbeitet fast masselos und ohne Membrane und ist superschnell. »Denn der bessere HiFi-Lautsprecher macht die bessere Musik.«

Erste internationale Testurteile:

»Lautsprecher des Jahrhunderts«  
(franz. Fernsehen)

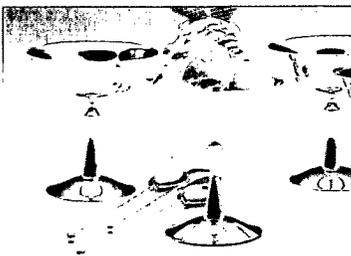
»Das Beste, was wir je gehört haben«  
(la nouvelle revue du SON)

Information und Bezugsnachweis:

Magnaf Electronik GmbH & Co. KG  
Unterbuschweg · 5000 Köln 50 (Sürich)

## Angebot für Individualisten

Servieren Sie Eis mit Stil ... stilvoll in versilberten, 250 g schweren Eisbechern, um die Sie jeder römische Eissalon beneiden würde. Eis-Schale ca. 11,5 cm hoch: Bestell-Nr. 25352, DM 38,-.



Bestellen Sie bitte bei: **Elégance PRO DOMO**,  
Postfach 1006, 5100 Aachen

Schweiz: **Elegance Setalana AG**,

Gartenstrasse 14, 8039 Zürich

Österreich: **Elegance Goldfalter**,

Neubaugasse 3, 1071 Wien



Senden Sie mir:

Stück Eisbecher, Bestell-Nr. 25352,

zum Einzelpreis von DM 38,-

Ohne Nachnahme, mit Rückgaberecht innerhalb 10 Tagen.

Kostenlos und unverbindlich das internationale Pro Domo-Buch mit vielen Angeboten für Individualisten.

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Elégance PRO DOMO** Postfach 1006, 5100 Aachen

flächen- und Gartenbauämter Klage führen.

Allerorten müssen sich ausgerechnet die öffentlich bestellten Gärtner den Vorwurf gefallen lassen, sie verwalteten das Grün der Städte in geradezu zerstörerischer Weise, führten mit der Giftspritze Krieg gegen die Natur, verstümmelten Bäume und ließen wildwachsende Blumen oder Büsche ausmerzen – nur um auch noch die letzten Flächen planvoll mit exotischen Koniferen „begrünen“ zu können (Behörden-Jargon).

## „Schwachsinn mit Methode“

Berliner Umweltschützer werfen Stadtgärtnern Naturzerstörung vor

Amputierte Bäume, saubergefegte Parks, öde Einheitsrasenflächen – Westdeutschlands Stadtgärtner und Landschaftsarchitekten zählen nach Ansicht von Umweltschützern zu den Hauptschuldigen der innerstädtischen Naturzerstörung. In einer für den „Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz“ (BBU) erstellten Analyse städtischer Grünpolitik wirft die „Baumschutzgemeinschaft Berlin e. V.“ den für das kommunale Grün in der Bundesrepublik zuständigen Politikern und Behördenbediensteten ökologische Ahnungslosigkeit vor. Auszüge:

**G**laubt man den offiziellen Verlautbarungen und der Statistik, so werden unsere Städte grüner. Allein in den letzten vier Jahren wurde in Berlin durch Sonderpflanzaktionen die Zahl der Straßenbäume um 17 000 Exemplare erhöht, so daß man nunmehr von der stolzen Zahl von 223 000 Bäumen auf den Straßen der Halbstadt ausgeht.

Nun ist bei Bäumen nicht die Anzahl der Stämme entscheidend, sondern der Umfang der Kronen und die Blattmasse. Es hat uns ferner die Frage nach der Anwuchschance, der Lebensdauer, den Standortbedingungen und der Pflege zu interessieren.

Die ehrliche Beantwortung dieser Fragen läßt keinen allzu großen Optimismus zu, zum einen, weil die Voraussetzungen für ein gedeihliches Wachstum nach wie vor nicht gegeben sind, und zum anderen, weil die sogenannte Pflege meist gegen die Bäume gerichtet ist.

Da werden Bäume immer wieder dort gepflanzt, wo die Vor-

Welche grotesken Ergebnisse kommunale Grünflächen-Politik erzielt, beklagte kürzlich eine „Baumschutzgemeinschaft Berlin e. V.“ in einer Analyse mit dem Titel „Aus Bäumen werden Peitschenmasten“ (siehe Auszug).

Niedersächsische Naturfreunde reagierten auf städtischen Grünfrevl mit einem spöttischen Flugblatt. Auch was die Naturzerstörung betreffe, heißt es darin, gelte vielerorts sehr wohl die Erfahrungstatsache: „Der Mörder ist manchmal der (Stadt-)Gärtner.“

gänger eingegangen sind. Da werden Bäume auf Mittelstreifen und Fahrbahnteilungen zwischen Windwirbel und Abgastepich eingesetzt, so daß ständiges Auswechseln vorprogrammiert ist. Da werden Tausende von Bäumen in Betonkübeln wie in Blumentöpfen gehalten, Pflegefälle und traurige Dekorationsware ohne Funktionswert.

Da werden bis zu sieben Meter hohe Jungbäume nach der Pflanzung geästet, so daß nur noch Karikaturen übrigbleiben; sie ähneln mehr Peitschenmasten als Bäumen. An manchen haben wir im letzten Frühjahr nicht mehr als 13 Knospen gezählt, Atmung und Stoffwechsel waren nicht mehr gegeben. Solche Pflan-



Westdeutscher Stadtbaum: „Traurige Dekoration“